



DEPONIE ASBACH
Asbach 1
84333 Malgersdorf

DEPONIE ASBACH

Gemeinde Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn

BETRIEBSANWEISUNG

Abfallannahme

STAND 31.01.2023

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn, Karl-Rolle-Str. 43, 84307 Eggenfelden

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>1. Einführung</u>	1
<u>2. Öffnungszeiten</u>	1
<u>3. Zugelassene Abfallarten</u>	2
3.1. Abfallarten für die keine Nachweisführung notwendig ist	2
3.2. Abfallarten für die die Nachweisführung im privilegierten Verfahren erfolgt	2
3.3. Abfallarten für die eine behördliche Bestätigung im Entsorgungsnachweis notwendig ist	3
<u>4. Annahmekontrolle</u>	3
4.1. Begriffsbestimmungen	3
4.2. Anlieferpapiere	4
4.3. Durchführung der Annahmekontrolle	4
<u>5. Handhabung von Begleitscheinen</u>	6
5.1. e-Begleitscheinportal	6
5.2. Prüfung des Quittungsbeleges	6
5.3. Ausfüllen des Quittungsbeleges bei der Annahme	7
5.4. Ablage des Quittungsbeleges	7
5.5. Fehlen von Quittungsbeleg/Begleitschein	7
<u>6. Zurückweisungen</u>	7
<u>7. Sichtkontrollen / Rückstellproben / Kontrollanalysen</u>	8
7.1. Annahmekontrolle	8
7.2. Entladekontrolle	8
7.3. Einbaukontrolle	8
7.4. Kontrolluntersuchungen	8
<u>8. Durchführung von Probenahmen</u>	9
<u>9. Arbeitssicherheit</u>	9

<u>ANLAGEN:</u>	1	Abfallarten und Anlieferbedingungen
	1a	Anmerkungen zu Anlage 1
	2	Ersatzformular für Vereinfachten Nachweis
	3	Grundlegende Charakterisierung
	4	Verantwortliche Erklärung bei Anlieferungen ohne Deklarationsuntersuchung
	5	Probenahmeplan für Kontrolluntersuchungen

1. Einführung

Laut Plangenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern (Az.: 820-8744.01-7131/1) vom 22.11.1993 (**Deponiehandbuch A 3.2**) dürfen auf der Deponie Asbach nur noch Abfälle abgelagert werden, die thermisch behandelt bzw. nicht thermisch behandelbar sind. Dies wird seit der Inbetriebnahme des BA IVb Teil 1.1 im Jahr 1995 umgesetzt. Seit Inkrafttreten der „integrierten“ Deponieverordnung vom 27.04.2009 am 16.07.2009 (**Deponiehandbuch A 1.5**) gelten für den Bauabschnitt BA IVb Teil 1.1 und Teil 2 die Zuordnungswerte für Deponieklasse I, für den Bauabschnitt BA IVb Teil 1.2 die Zuordnungswerte für Deponieklasse II nach Anhang 3 DepV.

In der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (**Deponiehandbuch A 1.3**) sind die Formalien zur Überwachung der Abfallentsorgung anhand von Nachweisen und Begleitpapieren geregelt. In der Nachweisverordnung finden sich auch die Regelungen für das elektronische Nachweisverfahren, das am 01.04.2010 verbindlich eingeführt wurde.

Vor der Annahme von gefährlichen Abfällen, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (**Deponiehandbuch A 1.4**) aufgeführt sind, ist zunächst zu prüfen, ob eine Ablagerung auf der Deponie Asbach zulässig ist. Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung anhand des **Plangenehmigungsbescheides**, der **Deponieverordnung (Deponiehandbuch A 1.5)** und eventuell vorliegender **Einzelfallzustimmungen** der Regierung von Niederbayern und des Landesamtes für Umwelt (**Deponiehandbuch B.1**).

Die Zulässigkeit der Annahme von gefährlichen Abfällen, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (**Deponiehandbuch A 1.4**) aufgeführt sind, wird bei Abfällen die im privilegierten Verfahren angenommen werden können, durch die Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis bestätigt. Bei Abfällen, die nicht im privilegierten Verfahren (siehe Abschnitt 3.2.) angenommen werden können, ist zusätzlich eine Bestätigung der Zulässigkeit durch das Bayerische Landesamt für Umwelt – Zentrale Stelle Abfallüberwachung (ZSA) - in Hof notwendig.

Für die Bestätigung der Zulässigkeit der Annahme von nicht gefährlichen Abfällen wird intern ein „Ersatzformular für den Vereinfachten Nachweis“ und das vom Bayerischen Landesamt für Umwelt eingeführte und vom Abfallerzeuger vorzulegende Formular „Grundlegende Charakterisierung“ („GC“) verwendet. Für die Annahme von gefährlichen Abfällen unter der Mengenschwelle von 2.000 kg oder von nicht als gewerblich einzustufenden Abfallerzeugern, die der Nachweispflicht nicht unterliegen, ist vom Abfallerzeuger eine „Verantwortliche Erklärung“ abzugeben.

2. Öffnungszeiten

Die Deponie Asbach ist regelmäßig

Mittwochs von 8⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr
geöffnet.

Anlieferungen außerhalb dieser Öffnungszeiten sind im Rahmen der Betriebszeiten (Montag bis Freitag 8⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr und Montag bis Donnerstag 13⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr nur nach Terminvereinbarung möglich.

3. Zugelassene Abfallarten

Siehe Plangenehmigungsbescheid (**Deponiehandbuch A.3.2**) und Einzelfallzustimmungen von LfU und Regierung (**Deponiehandbuch B.1**).

Anlage 1 gibt einen Überblick über die zugelassenen “gängigen” Abfallarten und die jeweiligen Annahmemodalitäten (Nachweisführung, Vorbehandlung, Annahmebedingungen). Spezielle Regelungen für einzelne Abfälle sind in **Anlage 1a** zusammengestellt.

3.1. Abfallarten für die keine Nachweisführung notwendig ist

Für nicht gefährliche Abfälle ist keine Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung (NachwV) notwendig (siehe auch Abschnitt 5.). Auch bei gefährlichen Abfällen, die aus dem privaten Bereich kommen, gibt es keine Nachweispflicht. Trotzdem ist gemäß § 8 DepV in jedem Fall vorab die Zulässigkeit der Annahme zu prüfen.

Eine Freigabe zur Annahme von Abfällen erfolgt anhand eines „Ersatzformulars für den Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ (**Anlage 2**), im Folgenden als „VN-Ersatz“ bezeichnet. Jedem VN-Ersatz ist eine „Grundlegende Charakterisierung“ im Folgenden als „GC“ (**Anlage 3**) bezeichnet, zugeordnet, die vom Abfallerzeuger vorab vorzulegen ist.

Nicht gewerbliche Abfälle können ohne Vorliegen eines VN-Ersatzformulars mit GC für folgende Abfallarten - für die nach aktueller Deponieverordnung keine Deklarationsanalyse oder behördliche Einzelfallzustimmung erforderlich ist - angenommen werden:

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (ohne Verunreinigungen)
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Asphaltestrich)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Asphaltestrich)
17 06 03*	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur wenn gefährlicher Stoff KMF*)
	* KMF = Künstliche Mineralfaser
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur Gipskartonplatten)
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (nur Gasbetonsteine)

Bei diesen Abfallarten ist vom Anlieferer eine Verantwortliche Erklärung (**Anlage 4**) abzugeben, in der er Angaben zur Abfallherkunft zu machen hat und bestätigt, dass der Abfall keine gefährlichen Bestandteile (ggf. mit Ausnahme von Asbest oder künstlichen Mineralfasern) enthält.

3.2. Abfallarten für die eine Nachweisführung im privilegierten Verfahren erfolgt

Folgende, gefährliche Abfallarten dürfen im privilegierten Verfahren (Entsorgungsbetrieb) angenommen werden, d.h. für diese Abfallarten ist keine Bestätigung der Behörde im Entsorgungsnachweis notwendig:

17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur wenn gefährlicher Stoff KMF*)
	* KMF = Künstliche Mineralfaser
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe

Das privilegierte Verfahren gilt bei Sammelentsorgungsnachweisen nur für „Dämmmaterial, das Asbest enthält“ sowie „asbesthaltige Baustoffe“

3.3. Abfallarten für die eine behördliche Bestätigung im Entsorgungsnachweis notwendig ist

Alle gefährlichen Abfälle, die nicht unter Ziffer 3.2. aufgeführt sind und nicht von privaten Haushalten stammen, unterliegen dem regulären Entsorgungsnachweisverfahren, bei dem eine Bestätigung der Behörde notwendig ist.

4. Annahmekontrolle

Die Annahmekontrolle umfasst die Feststellung der Abfallart, das Vorliegen der erforderlichen Nachweise und Begleitpapiere, die Prüfung der Einhaltung der Annahmebedingungen, sowie die Feststellung der Menge des angelieferten Abfalls mittels Wägung und die Dokumentation anhand des Wägeprogrammes “Pfister Winweigh plus”.

Das Handbuch zum Wägeprogramm ist zu beachten (**Deponiehandbuch B 5.2.**).

4.1. Begriffsbestimmungen

Private Anlieferungen sind Anlieferungen die von privaten Abfallerzeugern stammen, und auch von Privatpersonen angeliefert werden.

Gewerbliche Anlieferung sind Anlieferungen durch gewerbliche Abfalltransporteure oder Abfälle gewerblicher Herkunft. Die Anlieferung kann durch den Abfallerzeuger selbst oder einen beauftragten Beförderer erfolgen.

Gefährliche Abfälle sind in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) (**Deponiehandbuch A 1.5.**) mit einem Stern gekennzeichnet.

Nicht gefährliche Abfälle sind alle anderen Abfälle.

4.2. Anlieferpapiere

Zur gewerblichen Anlieferungen gefährlicher Abfälle (**siehe 4.1.**) sind vom Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung vom Abfallbeförderer, auf elektronischen Weg

- ein privilegierter Entsorgungsnachweis (ENIDP) mit Annahmeerklärung
oder
- ein privilegierter Sammelentsorgungsnachweis (SNIDP) mit Annahmeerklärung
oder
- ein Entsorgungsnachweis (ENIDE) mit Annahmeerklärung und Bestätigung der
Behörde
oder
- ein Sammelentsorgungsnachweis (SNIDE) mit Annahmeerklärung und Bestätigung
der Behörde

zu beantragen.

Auf Basis dieses Nachweises ist vor jeder Anlieferung vom Abfallerzeuger und Beförderer bei Sammelentsorgung vom Abfallbeförderer ein elektronisch signierter Begleitschein im e-Begleitscheinportal zu hinterlegen.

Der Quittungsbeleg für diesen elektronischen Begleitschein ist bei der Anlieferung mitzuführen (**siehe 5.**)

Bei anderen Abfällen sind keine Begleitpapiere erforderlich.

4.3. Durchführung der Annahmekontrolle (siehe auch Abschnitt 7.)

4.3.1. Feststellen der Abfallart

Die Abfälle sind organoleptisch (Aussehen, Farbe, Konsistenz, Geruch) zu untersuchen und das Ergebnis ist mit den Angaben im (Sammel-)Entsorgungsnachweis bzw. in der Grundlegenden Charakterisierung zu vergleichen. Liegt keine Vorabprüfung vor, ist von Anlieferungen aus privaten Haushalten bei den in Abschnitt 3.1 aufgelisteten Abfallarten vom Anlieferer der Vordruck „Verantwortliche Erklärung bei Anlieferung von Abfällen ohne Deklarationsuntersuchung“ (**Anlage 4**) auszufüllen und zu unterschreiben.

Können die Abfälle nicht unter die in **Anlage 1** aufgeführten Abfallarten eingestuft werden und sind sie nicht eindeutig einer anderen Entsorgung zuzuweisen (Wertstofferrfassung, Müllverbrennung), sind weitere Untersuchungen notwendig. Hier ist unverzüglich die

Verwaltung zu informieren. Ist keine kurzfristige Entscheidung möglich, sind die Abfälle zurückzuweisen (siehe auch Punkt 6.).

4.3.2. Feststellen der Herkunft

Die Herkunft der Abfälle ist anhand der Vorabkontrollpapiere (GC, Entsorgungsnachweis) und der Anlieferpapiere (Begleitschein-Quittungsbeleg siehe auch **5.**) zu prüfen. Bei Anlieferungen aus privaten Haushalten ist im Falle der in Abschnitt 3.1 aufgelisteten Abfallarten vom Anlieferer der Vordruck „Verantwortliche Erklärung bei Anlieferung von Abfällen ohne Deklarationsuntersuchung“ (**Anlage 4**) auszufüllen und zu unterschreiben. **Im Wägeprogramm ist in jedem Fall Name und Anschrift des Anlieferers zu erfassen.**

Hinweis zum Datenschutz: In den statistischen Auswertungen werden die Daten der Privatanlieferer nicht angegeben.

4.3.3. Einhaltung der Annahmebedingungen

Es ist zu prüfen, ob die Abfälle so angeliefert werden, dass bei der weiteren Handhabung bis zum Einbau keine Gefährdung für Mensch und Umwelt zu besorgen ist (**siehe auch Anlage 1**). Über Mängel ist der Anlieferer aufzuklären und bei der Beseitigung zu unterstützen (z.B. Bereitstellung von Verpackungsmaterial für asbesthaltige Abfälle und KMF sowie von Einwegschutzausrüstung gegen Kostenerstattung, gegebenenfalls Einnässen staubförmiger Abfälle).

Einer Mängelbeseitigung vor Ort ist Vorrang einzuräumen.

Ist der Mangel vor Ort nicht abzustellen (z.B.: fehlende Deklarationsanalyse) ist die Anlieferung zurückzuweisen (siehe Punkt 6).

4.3.4 Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den Entsorgungseinrichtungen

Die angelieferten Abfälle sind der entsprechenden Entsorgungseinrichtung zuzuweisen:

Verpressbare, künstliche Mineralfaserabfälle:	KMF-Zwischenlager
Verwertbare Abfälle:	Deponie Zwischenlager
Nicht verpressbare, künstliche Mineralfaserabfälle:	Deponie vorrangig BA IVb Teil 1.1 und Teil 2
Abfälle der Deponieklasse I:	Deponie vorrangig BA IVb Teil 1.1 und Teil 2
Abfälle der Deponieklasse II:	Deponie ausschließlich BA IVb Teil 1.2

4.3.5. Mengenermittlung

Die Mengenermittlung erfolgt durch Wägung. Vor der Wägung ist die entsprechende Anlage „Deponie“ oder „Zwischenlager“ auszuwählen. Anschließend sind die Anliefererdaten zu erfassen und die Wägung durchzuführen. Nach der Zweitwägung werden die Daten automatisch im Wägeprogramm gespeichert.

Sonderfall Kleinmengen an Mineralfaserabfällen < 200 kg

Die Anlieferung von Mineralfaserabfällen darf ausschließlich in standardisierten „KMF-Säcken“ mit den Maßen 1,40 x 2,20 cm und entsprechender Aufschrift angeliefert werden.

Nicht nachweispflichtige Kleinmengen an Mineralfaserabfällen (i.d.R. von Privatanlieferern) werden im Wägeprogramm an Hand der angelieferten KMF-Säcke als Stückzahl erfasst und abgerechnet. Zur Ermittlung der abgelagerten Masse wird je KMF-Sack ein Wert von 40 kg zugrunde gelegt.

Nachweispflichtige Kleinmengen an Mineralfaserabfällen werden verwogen, bei Unterschreitung der 200 kg-Grenze wird auf dem Wägeschein die Anzahl der angelieferten KMF-Säcke vermerkt.

4.3.6 Monatsstatistik und Abrechnung

Am Monatsende sind je Entsorgungseinrichtung folgende Auswertungen für den abgelaufenen Monat zu erstellen:

- Erfassungsjournal (1 x Deponie, 1 x technische Leitung Deponie)
- Kundenstatistik (1 x Finanzverwaltung)
- Material-Kundenstatistik (1 x technische Leitung Deponie)
- Nachweisstatistik (1 x technische Leitung Deponie)

Zusätzlich ist für den Zeitraum vom 01.01. bis zum Ende des abgelaufenen Monats eine Materialstatistik für die Dokumentationsunterlagen an der Deponie zu erstellen.

5. Handhabung von Begleitscheinen

5.1. e-Begleitscheinportal

Die Führung der Begleitscheine erfolgt auf elektronischem Weg. Der Zugang erfolgt über das e-Begleitscheinportal Regista (www.regista-online.de) Jeder an der Waage beschäftigte Mitarbeiter wird in die Handhabung des Portals eingewiesen und erhält hierbei die Zugangsdaten.

5.2. Prüfung des Quittungsbeleges:

Folgende Punkte sind zu prüfen:

1. Stimmt die angelieferte Abfallart mit dem Entsorgungsnachweis überein?
2. Sind die Datumsangaben korrekt?
3. Sind alle Signaturen vorhanden?

4. Sind bei „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern bzw. Baustelle(n) eingetragen?

5.3. Ausfüllen des Quittungsbeleges bei der Annahme:

Die rechte Spalte ist vom Wäger/ Kontrolleur auszufüllen

gewogene Menge in t

Datum des Anliefertages

Unterschrift des Wägers/ Kontrolleurs

5.4. Ablage des Quittungsbeleges:

Der Quittungsbeleg des Begleitscheines verbleibt an der Deponie und wird dem zugehörigen Entsorgungsnachweis beigeheftet (= Register).

5.5. Fehlen von Quittungsbeleg/ Begleitschein

Hat ein Anlieferer keinen Quittungsbeleg vorzuweisen, ist im e-Begleitscheinportal zu prüfen, ob ein Begleitschein hinterlegt ist. Ist dies nicht der Fall, kann der Abfall nicht angenommen werden.

6. Zurückweisungen

Folgende Anlieferungen sind zurückzuweisen:

- Anlieferungen, für die die Deponie zwar zugelassen ist, bei denen jedoch die Anlieferungsbedingungen (z.B.: Verpackung) nicht erfüllt sind (siehe auch 4.2.3.) und vor Ort nicht hergestellt werden können.
- Anlieferungen, für die die Deponie nicht zugelassen ist, deren Entsorgungsweg jedoch kurzfristig abzuklären ist (z.B.: Verwertung, MHKW)

Ist der Entsorgungsweg nicht kurzfristig zu klären, ist die Anlieferung zurückzuweisen. Die Betriebsleitung ist zu verständigen. Diese entscheidet in Absprache mit den Behörden, ob die Abfälle bis zur endgültigen Klärung des Entsorgungsweges sicherzustellen sind.

Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Folgende Angaben sind zu machen:

- Art des Abfalls
- Menge
- Anlieferer (Kfz-Kennzeichen)
- Grund für die Zurückweisung
- Welcher Entsorgungsanlage wurde der Abfall zugewiesen?

Sofern keine Zuweisung zu einer anderen Anlage möglich ist, ist das Landesamt für Umwelt per Email-Nachricht zu informieren und die Regierung von Niederbayern in CC zu setzen.

7. Sichtkontrollen/ Rückstellproben/ Kontrollanalysen

Zur Sichtkontrolle sind die Abfälle in geeigneter Weise zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:

7.1. Annahmekontrolle

Kontrolle bei der Anlieferung (siehe Punkt 4.)

7.2. Entladekontrolle

Kontrolle unmittelbar bei und nach dem Entladen, ob der Abfall zunächst nicht erkennbare undeklarierte Stoffe enthält.

7.3. Einbaukontrolle

Die entladenen Abfälle sind bis zum Einbau getrennt zu halten. Beim Einbau können so eventuell auftretende undeklarierte Stoffe dem Anlieferer zugeordnet werden.

7.4. Kontrolluntersuchungen

Ergeben sich bei den Sichtkontrollen Anhaltspunkte darauf, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen, so ist eine Kontrollanalyse durchzuführen.

Weiterhin sind regelmäßig Rückstellproben zu nehmen und Kontrollanalysen durchzuführen.

Rückstellproben haben von jeder Anlieferung zu erfolgen für die eine Deklarationsuntersuchung vorliegt.

Kontrolluntersuchungen haben bei regelmäßig stattfindenden Anlieferungen nach Probenahmeplan (**Anlage 8**) stattzufinden. Die Erfordernis von Kontrolluntersuchungen bei einmaligen Anlieferungen sind dem VN-Ersatzformular zu entnehmen.

Bis zum Vorliegen des Analysenergebnisses sind die Abfälle auf abgedichtetem Bereich zwischenzulagern und mit Folie vor Auslaugung und Verwehung zu schützen.

Bei asbesthaltigen Baustoffen, KMF, verwertbarem Bauschutt, Gipskartonplatten und kohlenteerhaltigen Bitumengemischen sind im Regelfall keine Kontrollanalysen durchzuführen.

Die Probenahme hat nach Punkt 8 zu erfolgen. Bei jeder Probenahme ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Rückstellproben sind kühl, trocken und dunkel aufzubewahren. Wird eine Kontrolluntersuchung durchgeführt, ist die Rückstellprobe nach Vorliegen des Ergebnisses zu verwerfen. Andere Rückstellproben sind 1 Monat aufzubewahren.

8. Durchführung von Probenahmen

Die Probenahme hat gemäß der “Betriebsanweisung zur Entnahme von Abfallproben nach der Probenahmenvorschrift LAGA PN 98” (**Deponiehandbuch B.4.**) zu erfolgen.

9. Arbeitssicherheit

Bei der Probenahme und der Probenaufbereitung sind mindestens Schutzhandschuhe zu tragen. Beim Umgang mit staubförmigen Abfällen sind Staubfiltermasken anzulegen.

Bei Verdacht auf Kontamination mit asbesthaltigen Stoffen ist die bereitliegende Schutzausrüstung zu benutzen.

Ein Besteigen von Fahrzeugen ist grundsätzlich zu unterlassen. Zur Durchführung von Sichtkontrollen ist die vorhandene Aufstiegshilfe zu verwenden. Probenahmen sind im Regelfall nach dem Entladen durchzuführen. Ist eine Entnahme von Proben aus dem Container erforderlich, dürfen diese nur aus abgestellten Containern erfolgen.

Eggenfelden, 31.01.2023

Betriebsanweisung erstellt:

Schrauzer Markus, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Verantwortlicher für den Deponiebetrieb

ANLAGEN

Anlage 1

Abfallarten und Anlieferbedingungen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft	Nachweis	Begleitpapier	Anlieferungsbedingungen	GC	DA
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	privat	bis 200 kg ohne		befeuchtet, verpackt	nein	nein
			> 200 kg Grundl. Charakterisierung		in Big Bags	ja	Anlage 1a
101206	Verworfenen Formen	gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung		in Big Bags	ja	ja
		gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung			ja	ja
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung			ja	ja
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	Gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung			ja	ja
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung		befeuchtet in Big Bags	ja	ja
170101	Beton (mit Verunreinigungen)	privat	Anlage 1a		erdfeucht	Anlage 1a	Anlage 1a
		gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung		erdfeucht	ja	ja
170102	Ziegel (mit Verunreinigungen)	privat	Anlage 1a		erdfeucht	Anlage 1a	Anlage 1a
		gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung		erdfeucht	ja	ja
170103	Fliesen und Keramik	privat	Anlage 1a			Anlage 1a	Anlage 1a
		gewerblich	> 200 kg Grundl. Charakterisierung			ja	ja
170106*	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur MKW-verunreinigt)	privat	> 200 kg Grundl. Charakterisierung		Anlage 1a, erdfeucht	ja	Anlage 1a
		gewerblich	EN + Grundl. Charakterisierung	BGLSch	Anlage 1a, erdfeucht	ja	Anlage 1a
170107V	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (ohne Verunreinigungen)	privat	Verantwortliche Erklärung		Abfälle gemäß	nein	nein
		gewerblich	Anlage 1a		§ 8 (8) DepV	ja	ja
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (mit Verunreinigungen)	privat	Anlage 1a		erdfeucht	Anlage 1a	Anlage 1a
		gewerblich	VN-Ersatz-Formular		erdfeucht	ja	Anlage 1a
170301	kohleanteerhaltige Bitumengemische	privat	Anlage 1a			Anlage 1a	Anlage 1a
		gewerblich > 2 t	EN / SN	BGLSch		Anlage 1a	Anlage 1a
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	privat	Verantwortliche Erklärung			nein	Anlage 1a
		gewerblich	VN-Ersatz-Formular			ja	Anlage 1a
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (nur MKW-verunreinigt)	privat	Anlage 1a		Anlage 1a, erdfeucht	ja	Anlage 1a
		gewerblich	EN + VN-Ersatz-Formular	BGLSch	Anlage 1a, erdfeucht	ja	Anlage 1a
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	privat	Verantwortliche Erklärung		Abfälle gemäß	nein	Anlage 1a
		gewerblich	Anlage 1a		§ 8 (8) DepV	ja	Anlage 1a
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält	privat	Verantwortliche Erklärung		Verpackung	nein	nein
		gewerblich > 2 t	ENP / SN	BGLSch	Verpackung	nein	nein
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	privat	Verantwortliche Erklärung		Verpackung in KMF-Säcke	nein	nein
		gewerblich > 2 t	ENP / SN	BGLSch	Verpackung in KMF-Säcke	Anlage 1a	Anlage 1a
170604	anderes Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	privat	Verantwortliche Erklärung		Verpackung	nein	nein
		gewerblich	VN-Ersatz-Formular		Verpackung	ja	Anlage 1a
170605	asbesthaltige Baustoffe	privat	Verantwortliche Erklärung		Verpackung	nein	nein
		gewerblich > 2 t	ENP / SNP	BGLSch	Verpackung	Anlage 1a	Anlage 1a
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	privat	Verantwortliche Erklärung			nein	nein
		gewerblich	VN-Ersatz-Formular			Anlage 1a	Anlage 1a
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährlich Stoffe enthalten	privat	> 200 kg Grundl. Charakterisierung			ja	Anlage 1a
		gewerblich	EN + Grundl. Charakterisierung	BGLSch		ja	Anlage 1a
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	privat	Verantwortliche Erklärung			nein	nein
		gewerblich	VN-Ersatz-Formular			Anlage 1a	Anlage 1a

Anlage 1a

Spezielle Regelungen für einzelne Abfälle

100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
privat	> 200 kg bis 2.000 kg ist ggf. eine Untersuchung mit reduziertem Parameterumfang erforderlich - Im Einzelfall Abklärung mit LfU
170101	Beton
priv./gewerbl.	wenn § 8 (8) anwendbar ist, Abfall unter 170107V erfassen. Nicht gefährliche Abfälle aus Ölschadensfällen unter 170107 erfassen
privat	Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen ohne Deklarationsanalyse, mit Verantwortlicher Erklärung. Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen unterhalb Gefährlichkeitsschwelle wie gewerbliche Abfälle behandeln
170102	Ziegel
priv./gewerbl.	wenn § 8 (8) anwendbar ist, Abfall unter 170107V erfassen. Nicht gefährliche Abfälle aus Ölschadensfällen unter 170107 erfassen
privat	Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen ohne Deklarationsanalyse, mit Verantwortlicher Erklärung. Dies gilt auch für Kaminabbruch (Abfall mit bekannter Zusammensetzung) aus privaten Anfallstellen. Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen unterhalb Gefährlichkeitsschwelle wie gewerbliche Abfälle behandeln
170103	Fliesen und Keramik
priv./gewerbl.	wenn § 8 (8) anwendbar ist, Abfall unter 170107V erfassen. Nicht gefährliche Abfälle aus Ölschadensfällen unter 170107 erfassen
privat	Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen ohne Deklarationsanalyse, mit Verantwortlicher Erklärung. Dies gilt auch für Kaminabbruch (Abfall mit bekannter Zusammensetzung) aus privaten Anfallstellen. Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen unterhalb Gefährlichkeitsschwelle wie gewerbliche Abfälle behandeln
170106	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
priv./gewerbl.	Abfälle aus Ölschadensfällen. Abfall darf außer MKW-Gehalt > 1.000 mg/kg bis ≤ 8.000 mg/kg keine anderen gefährlichen Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle enthalten. Im Einzelfall kann DA auf MKW-Gehalt reduziert oder an Hand der LfU-Handlungsempfehlung bei Ölschadensfällen abgeschätzt werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallzustimmung beim Landesamt für Umwelt einzuholen
170107V	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten, verwertet zu werden
priv./gewerbl.	Abfälle die unter § 8 (8) DepV fallen. Hier sind auch verwertbare Einzelfraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen zu erfassen.
gewerblich	Im Regelfall keine Annahme gewerblicher Abfälle mit Verweis auf Bauschuttrecyclinganlagen.
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten
priv./gewerbl.	wenn § 8 (8) anwendbar ist, Abfall unter 170107V erfassen. Abfälle aus Ölschadensfällen bis zu einem MKW-Gehalt von 1.000 mg/kg. Die Abfälle dürfen keine anderen gefährlichen Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle enthalten. Im Einzelfall kann DA auf MKW-Gehalt reduziert oder an Hand der LfU-Handlungsempfehlung bei Ölschadensfällen abgeschätzt werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallzustimmung beim Landesamt für Umwelt einzuholen.
privat	Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen ohne Deklarationsanalyse, mit Verantwortlicher Erklärung. Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen unterhalb Gefährlichkeitsschwelle wie gewerbliche Abfälle behandeln
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische
priv./gewerbl.	Für teerhaltigen Straßenaufbruch und Asphaltestrich ist keine DA erforderlich. Annahme ausschließlich für Verwertungszwecke, nur Einsatz im DK-II-Bereich. Keine PAK-Begrenzung. Für alle anderen Abfälle die unter diese Abfallschlüsselnummer fallen ist eine DA erforderlich ggf. in Abstimmung dem LfU.
Privat	Anlieferpapier bei Straßenaufbruch und Asphaltestrich: Verantwortliche Erklärung, in allen anderen Fällen GC
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
priv./gewerbl.	Für nicht gefährlichen Straßenaufbruch und Asphaltestrich < 1.000 mg/kg PAK ist eine PAK-Untersuchung erforderlich. Annahme von Straßenaufbruch ausschließlich für Verwertungszwecke, nur Einsatz im DK-II-Bereich.
privat	Anlieferpapier: Verantwortliche Erklärung und PAK-Analyse. Ohne Untersuchung unter 170301 einstufen
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
priv./gewerbl.	Abfälle aus Ölschadensfällen. Abfall darf außer MKW-Gehalt > 1.000 mg/kg bis ≤ 8.000 mg/kg keine anderen gefährlichen Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle enthalten. Im Einzelfall kann DA auf MKW-Gehalt reduziert oder an Hand der LfU-Handlungsempfehlung bei Ölschadensfällen abgeschätzt werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallzustimmung beim Landesamt für Umwelt einzuholen Beantragung beim LfU unter § 8.2 i. V. mit § 6 Abs. 3 DepV
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (mit Verunreinigungen) aus Ölschadensfällen
priv./gewerbl.	wenn § 8 (8) anwendbar ist, keine DA erforderlich.

		Abfälle aus Ölschadensfällen bis zu einem MKW-Gehalt von 1.000 mg/kg. Die Abfälle dürfen keine anderen gefährlichen Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle enthalten. Im Einzelfall kann DA auf MKW-Gehalt reduziert oder an Hand der LfU-Handlungsempfehlung bei Ölschadensfällen abgeschätzt werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallzustimmung beim Landesamt für Umwelt einzuholen. Beantwortet beim LfU unter § 8.2 DepV
	privat	Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen ohne Deklarationsanalyse, mit Verantwortlicher Erklärung. Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen unterhalb Gefährlichkeitsschwelle wie gewerbliche Abfälle behandeln
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	priv./gewerbl.	Nur Annahme von KMF-Abfällen ohne andere gefährliche Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle Abfälle aus KMF-Verbundmaterialien (z.B.: Heraklithplatten mit KMF-Kern) sind unter 170603 einzustufen
	gewerblich	Im Regelfall keine DA erforderlich, sofern die Art der gewerblichen Nutzung den Verdacht ausschließt, dass der mit anderen gefährlichen Stoffen verunreinigt sein kann. Bei Akustikbauplatten mit KMF-Anteilen ("Odenwaldplatten" o.ä.) ist in jedem Fall eine GC mit DA vorzulegen Bei Abfällen bei denen eine DA erforderlich ist, ist zusätzlich zum EN eine GC zu erstellen Parameterumfang siehe LfU-Merkblatt "Entsorgung von KMF-Mineralfaserplatten"
170604	anderes Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	
	priv./gewerbl.	Mineralwolle aus der Be- und Verarbeitung oder mit Nachweis der Ungefährlichkeit (z. B. RAL-Gütesiegel) Abfälle aus KMF-Verbundmaterialien (z.B.: Heraklithplatten mit KMF-Kern, Ziegel mit KMF-Füllung) aus der Be- und Verarbeitung oder mit Nachweis der Ungefährlichkeit (z. B. RAL-Gütesiegel) sind unter 170604 einzustufen Bei Dämmmaterialien die nicht aus KMF bestehen ist bezüglich einer DA eine Einzelfallbetrachtung erforderlich Parameterumfang siehe LfU-Merkblatt "Entsorgung von KMF-Mineralfaserplatten"
	gewerblich	Bei Perlite ist das Auslaugverhalten bekannt und kann, sofern die Art der gewerblichen Nutzung den Verdacht ausschließt, dass der Abfall mit anderen gefährlichen Stoffen verunreinigt sein kann, ohne angenommen werden. Bei Schaumglas immer DA erforderlich.
	privat	Bei Perlite- oder Schaumglasdämmungen ist das Auslaugverhalten bekannt und kann ohne DA angenommen werden

170605	asbesthaltige Baustoffe	
	priv./gewerbl.	Nur Annahme von Asbest-Abfällen ohne andere gefährliche Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle
	gewerblich	Eine DA ist für asbesthaltige Baustoffe im Regelfall nicht erforderlich. Eine Ausnahme bilden asbesthaltige Estriche, die im industriellen Bereich eingesetzt wurden (v.a. Magnesitestriche). Hier ist eine zum EN eine GC mit DA erforderlich (Beachtung der LfU-Handlungsempfehlung für die Entsorgung von asbesthaltigen und asbestfreien Estrichen).
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	gewerblich	Keine Annahme von Sortenreinen Gipskartonplatten ohne Verunreinigungen. Ist Verwertbar. Bei Verdacht auf Verunreinigung (Industrie, Verbundprodukte o. ä.) ist GC und DA erforderlich.
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährlich Stoffe enthalten	
	privat	Abfälle aus Ölschadensfällen. Abfall darf außer MKW-Gehalt > 1.000 mg/kg bis ≤ 8.000 mg/kg keine anderen gefährlichen Stoffe über der Gefährlichkeitsschwelle enthalten.
	gewerblich	Im Einzelfall kann DA auf MKW-Gehalt reduziert oder an Hand der LfU-Handlungsempfehlung bei Ölschadensfällen abgeschätzt werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallzustimmung der Regierung einzuholen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	privat	Gasbetonsteine und Kleinmengen an gemischten mineralischen Bauabfällen (nicht Bauschutt)
	gewerblich	Gemischte mineralische Bauabfälle werden aus dem gewerblichen Bereich nicht angenommen (Gewerbeabfall). Gasbetonsteine können ohne DA angenommen werden, da Auslaugverhalten bekannt ist. Gilt nur bei Mengen < 1 m³ Anfallstelle od. Sammlungen v. Kleinmengen. Bei großen Mengen ind. Herkunft ist eigene GC + DA nötig. Brandschutt ohne gefährliche Stoffe ohne DA mit Einzelfallzustimmung durch Regierung. Anlieferung befeuchtete in geschlossenen Containern.

Rückstellproben und Kontrollanalysen (ab 01.01.2023)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Rückstellproben	Kontrollanalysen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	je Anlieferung	1 pro Jahr bei wiederholter* oder regelmäßiger Anlieferung
10 12 06	verworfenen Formen	je Anlieferung	1 pro Jahr bei wiederholter* oder regelmäßiger Anlieferung
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	je Anlieferung	1 pro Jahr bei wiederholter* oder regelmäßiger Anlieferung
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	je Anlieferung	1 pro Jahr bei wiederholter* oder regelmäßiger Anlieferung
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	je Anlieferung	1 pro Jahr bei wiederholter* oder regelmäßiger Anlieferung
17 01 01	Beton	je Anlieferung wenn verwertbar keine	1 ab 500 t, > 500t zus. 1 auf Schlüsselparam. wenn verwertbar keine
17 01 02	Ziegel	je Anlieferung wenn verwertbar keine	1 ab 500 t, > 500 t zus. 1 auf Schlüsselparam. wenn verwertbar keine
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	je Anlieferung	1 ab 50 t, > 50 t zus. 1 auf Schlüsselparam.
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten	je Anlieferung wenn verwertbar keine	1 ab 500 t, > 500 t zus. 1 auf Schlüsselparam.
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	keine	keine
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	je Anlieferung	1 ab 50 t, > 50 t zus. 1 auf Schlüsselparam.
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	je Anlieferung	1 ab 500 t, > 500 t zus. 1 auf Schlüsselparam.
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	keine	keine
17 06 04	anderes Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	keine	keine
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	keine	keine
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	keine	keine
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	keine	keine

Aufbewahrung: 1 Monat, dunkel, kühl und trocken lagern

wiederholt* = mehr als 1 mal jedoch nicht regelmäßig